

RzF - 1 - zu § 148 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Beschluss vom 14.11.1983 - 9 E 1/83

Leitsätze

1. | Das Flurbereinigungsgericht ist auch Vollstreckungsgericht für die Vollstreckung eines vor ihm geschlossenen Vergleichs.

2. | Die entsprechende Heranziehung des [§ 148 FlurbG](#) bei gerichtlichen Vergleichen betrifft nur die Art und Weise der Vollstreckung.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 107 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#).